

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-252642/2-KL

Bearbeiter/-in: Mag. Dr. Heidemarie Kleinbauer, LL.M.
Tel: 0732 7720-14872
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Linz, 28.09.2023

**Verordnung betreffend die Einhebung
von Marktstandsgebühren –
Verordnungsprüfung**
Zu Ihrem E-Mail vom 02.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die zur mit obigem E-Mail vorgelegten Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 02.02.2023, mit der die Einhebung von Marktstandsgebühren erlassen wird, durchgeführte Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. GemO 1990 gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

- § 3 lit. b der Verordnung nimmt von der Entrichtung des unter § 2 festgesetzten Entgelts alle **ortsansässigen** Vereine, Betriebe, Institutionen oder Personen aus.
Diese Differenzierung ist ohne sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund des innerstaatlich normierten Gleichheitsgrundsatzes (vgl. Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) und der unionsrechtlich gebotenen Dienstleistungsfreiheit unzulässig.
- § 4 „Entrichtung der Abgabe“ ist zwar inhaltsgleich wie in der außer Kraft getretenen Verordnung vom 22.09.2011 formuliert, deren Verordnungsprüfung damals keine Gesetzeswidrigkeit ergeben hat. Wir empfehlen aber nunmehr, § 4 entfallen und § 2 wie folgt lauten zu lassen:

„Die Höhe der Marktstandsgebühr beträgt:

a) pro Laufmeter, wobei die längste Seite zählt, 6,00 Euro;

b) pro Laufmeter, wobei die längste Seite zählt, 3,00 Euro, wenn diese am Tag der Veranstaltung an Ort und Stelle entrichtet wird.“

Die Verordnung ist daher mit Gesetzeswidrigkeit behaftet. Wir empfehlen, die Verordnung mit einer eigenen Verordnung abzuändern oder eine neue Verordnung zu beschließen und die gegenständliche Verordnung in einem aufzuheben. Diese (Änderungs)Verordnung wäre dann wiederum zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier **Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Dr. Heidemarie Kleinbauer, LL.M.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 09. November 2023 mit der die Einhebung von Marktstandsgebühren erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, , wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung von öffentlichen bzw. Gemeindegrund bei der Abhaltung von Kirtagen und sonstigen marktähnlichen Veranstaltungen wird für den, den Marktfahrern überlassenen Raum sowie als Abgeltung der Kosten für die marktbedingte Verkehrsumleitung, für die Marktüberwachung und für die Reinigung der Straßen und Plätze, für die ev. Zurverfügungstellung von elektr. Energie udgl. eine Marktstandsgebühr eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Marktstandsgebühr beträgt:

- a) pro Laufmeter, wobei die längste Seite zählt, 3,00 Euro, wenn diese am Tag der Veranstaltung an Ort und Stelle entrichtet wird.
- b) pro Laufmeter, wobei die längste Seite zählt, 6,00 Euro, wenn sich Tatbestände (zB. Beschwerden, Zahlungsverweigerungen, Abwesenheit des Ausstellers etc.) ergeben.

§ 3

Abgabepflichtiger

- a. Die Marktstandsgebühr ist durch den Marktfahrer (Aussteller/Verkäufer) an die Marktgemeinde Riedau zu entrichten und wird am Tag der Veranstaltung von Organen der Marktgemeinde Riedau an Ort und Stelle bemessen und eingehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.02.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

*Marktgemeinde Riedau
Angeschlagen 10. November 2023
Abgenommen 30. November 2023*